



An den Grossen Rat

19.5517.02

PD/P195517

Basel, 9. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022

Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Einführung der Volksanregung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

Der Bevölkerung stehen diverse Volksinstrumente zur Verfügung, um Anliegen auf der politischen Ebene einzubringen. Im Kanton Basel-Stadt sind es das Referendum, die Volksinitiative sowie die Petition. In der Gemeinde Riehen existiert mit der Volksanregung ein zusätzliches politisches Instrument. Gemäss §14 der Gemeindeordnung können 100 Personen, die in der Gemeinde Riehen wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, durch Unterzeichnung einer Volksanregung dem Einwohnerrat ein Begehren unterbreiten.

Die politischen Rechte und die Partizipationsmöglichkeiten sind das Fundament der direkten Demokratie. Mit der Volksanregung könnte auf kantonaler Ebene ein zusätzliches politisches Instrument eingeführt werden, welches explizit den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt zur Verfügung stehen würde. Da im Vergleich zur Petition zusätzliche Voraussetzungen nötig wären, um eine Volksanregung einzureichen, hätte dieses Instrument auch eine höhere Gewichtung als eine Petition. Die Volksanregung wäre deshalb das ideale politische Instrument für Jungparteien, Quartiervereine und Menschen, welche ohne Stimmrecht politisch niederschwellig partizipieren möchten.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob auf kantonaler Ebene die Volksanregung eingereicht werden kann, bei der 800 Personen, die im Kanton wohnhaft und angemeldet sind und das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, dem Grossen Rat bzw. dem Regierungsrat ein Begehren unterbreiten können;
- wie eine Volksanregung aufgrund der zusätzlichen Voraussetzungen verbindlicher gewichtet werden kann als eine Petition.

Beda Baumgartner, Pascal Messerli, Jo Vergeat, Edibe Gölgeli, Balz Herter

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Aktuell werden folgende Motionen geprüft, die auf eine Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts abzielen:

- das Stimmrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht¹,
- das Stimmrecht für Jugendliche ab 16 Jahren² und
- die politischen Rechte für Menschen, die unter umfassender Beistandschaft stehen³.

Im Unterschied zu den vorgenannten Vorstössen geht es beim vorliegenden Anzug nicht um eine Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts. Zur Prüfung vorgeschlagen wird vielmehr ein zusätzliches Instrument der politischen Mitwirkung, das nicht an die Stimmberechtigung anknüpfen soll, und mit welchem Anliegen aktiv auf der politischen Ebene eingebracht werden können: die sogenannte Volksanregung. Bei diesem in Basel-Stadt neu einzuführenden Instrument sollen folgende Voraussetzungen gelten:

- für angemeldete Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner;
- ab Erreichen des fünfzehnten Altersjahrs;
- Begehren von mindestens 800 Personen unterstützt.

Dementsprechend unterscheidet sich die Volksanregung vom gänzlich offen gestalteten Petitionsrecht, das allen Personen offensteht, unabhängig von Wohnsitz, Alter und Anzahl Unterstützenden. Der Volksanregung soll in ihrer Wirkung eine höhere Verbindlichkeit zukommen als der Petition.

Die Anzugstellenden sehen in der Volksanregung eine Möglichkeit der politischen Partizipation für Jungparteien, Quartiervereine und Menschen, welche ohne Stimmrecht politisch niederschwellig aktiv sein möchten. Sie verweisen zudem auf die Gemeinde Riehen, wo das Instrument der Volksanregung bereits existiert.

2. Frühere Vorstösse zur Erweiterung der politischen Mitwirkungsrechte

In jüngerer Zeit wurden zwei Vorstösse eingereicht, die – wie der vorliegende Anzug – eine Erweiterung der politischen Mitwirkungsrechte verlangten:

- **Motion Tanja Soland und Konsorten betreffend Einführung einer Ausländermotion (16.5123):** Diese Motion verlangte, es sei eine Möglichkeit für Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen, politische Anliegen in den Grossen Rat einzubringen. Dafür sollten maximal 50 Unterschriften notwendig sein, welche zumindest zu einem gewissen Teil von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in Basel stammen. Die Motion wollte die politische Mitwirkung und Einflussnahme für die in Basel-Stadt wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer attraktiv gestaltet, damit diese ein Interesse entwickeln, die schweizerische Staatsbürgerschaft zu erlangen.
Der Regierungsrat hatte den Vorstoss in seinem schriftlichen Bericht befürwortet. In der Folge wurde die Motion aber mit 43 Ja- zu 46 Nein-Stimmen nicht zur Erfüllung überwiesen.
- **Motion Alexander Gröflin zur Einführung einer Volksmotion (20.5160):** Diese Motion wollte den Stimmberechtigten bei Vorliegen von mindestens 200 Unterschriften die Möglichkeit einräumen, dem Grossen Rat ein Begehren einzureichen. Der Grosse Rat sollte sodann die Volksmotion wie eine parlamentarische Motion weiterbehandeln, d. h. er sollte sie entweder an die Regierung überweisen oder ablehnen.
Der Regierungsrat hatte in seinem schriftlichen Bericht die Nichtüberweisung der Motion beantragt, da die verlangte Volksmotion keinen hinreichenden Mehrwert schaffe zu den bereits bestehenden Mitwirkungsinstrumenten (insbesondere gegenüber der Petition und der Initiative). Die Motion wurde sodann mit 82 Nein- zu 3 Ja-Stimmen nicht zur Erfüllung überwiesen.

¹ Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend Stimmrecht für Einwohner/innen ohne Schweizer Bürgerrecht (Nr. 19.5500).

² Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige (Nr. 19.5161).

³ Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung (Nr. 21.5475).

Im Unterschied zur Ausländermotion soll mit der Volksanregung eine politische Partizipationsmöglichkeit nicht nur für nicht-stimmberechtigte Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschaffen werden, sondern auch für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Ein entsprechendes Recht auf kommunaler Ebene besteht in Riehen seit Längerem.

Der Regierungsrat war im Februar 2020 bereit, den vorliegenden Anzug entgegenzunehmen und die Einführung einer Volksanregung sowie die Frage, wie eine solche verbindlicher als die Petition ausgestaltet werden könnte, zu prüfen und darüber zu berichten.

Die Prüfung hat gezeigt, dass für die Einführung dieses neuen Instruments eine Ergänzung der Kantonsverfassung erforderlich wäre. Entsprechend wäre dies mit einer obligatorischen Volksabstimmung verbunden.

3. Motionen zum Stimmrechtsalter 16 und zum Stimmrecht für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht

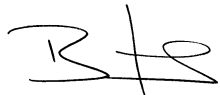
Im Mai bzw. im Dezember 2019 wurden Motionen eingereicht zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 sowie des Stimmrechts für Einwohnerinnen und -einwohner ohne Schweizer Bürgerrecht. Beide Vorstösse sind mit Verfassungsänderungen verbunden und ziehen obligatorische Volksabstimmungen nach sich. Der Regierungsrat ist zurzeit an der Erarbeitung der entsprechenden Ratschlüsse. Die Ausgangslage für die Einführung der Volksanregung ändert sich je nach Ergebnis dieser Abstimmungen massgeblich.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, zunächst die entsprechenden Volksabstimmungen abzuwarten. Anschliessend wird er wieder zum vorliegenden Anzug betreffend Einführung der Volksanregung berichten.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Einführung der Volksanregung» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin